

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Versicherungsberatung (Versicherungsbroker-Mandat)

Der Einfachheit halber wird nur die männliche Form verwendet.

1. Einleitung

curaris gmbh (im nachstehenden curaris genannt) ist ein registriertes, unabhängiges Versicherungsberatungsunternehmen gemäss Art. 43 Abs. 1 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz).

2. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Mandate zwischen der curaris und ihren Mandanten. Sie betreffen die im Versicherungsbrokermandat umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3. Umfang und Ausführung der Leistungen

Der Umfang der Leistungen ist auf der Vorderseite dieses Mandates formuliert. Wird während der laufenden Arbeiten auf Wunsch des Mandanten der Umfang der Dienstleistungen erweitert, so werden die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen mit dem Mandanten vereinbart und separat in Rechnung gestellt. Namentlich die Erstellung umfassender Risikostudien bedürfen einer besonderen Vereinbarung und werden üblicherweise gegen Honorar erbracht.

4. Aufklärungspflicht des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, der curaris auch ohne besondere Aufforderung alle für die Mandatserfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für das Erbringen der Leistung von Bedeutung sein können (z.B. Risikoveränderungen).

5. Haftung

Die curaris haftet im Umfang der von der Finma (Finanzmarktaufsicht) für registrierte, unabhängige Versicherungsberatungsunternehmen verlangten Sicherstellung. Die Auskünfte der Kundenberater und Fachspezialisten von curaris beruhen auf langjähriger Erfahrung als Versicherungsbroker. Sie vermögen eine Rechts-, Kapitalanlage- oder Steuerberatung durch z.B. Anwälte, Banken, Steuerexperten oder durch allfällige Behörden im konkreten Einzelfall nicht zu ersetzen.

6. Schweigepflicht gegenüber Dritten

Die curaris ist verpflichtet über alle vertraulichen d.h. nicht allgemein bekannten und öffentlich zugänglichen Informationen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Mandanten bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Mandanten selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Mandant sie von dieser Schweigepflicht entbindet. Die curaris darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äusserungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritter nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen. Die curaris ist befugt, die ihr anvertrauten Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Risikoträger verarbeiten zu lassen.

7. Unabhängigkeit

curaris verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit allen wesentlichen in der Schweiz lizenzierten Versicherern (inkl. Krankenkassen und registrierte Gemeinschafts- / Sammelstiftungen), ist aber im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden.

8. Entschädigung

Nach herrschender Usanz im Versicherungsbroker-Geschäft ist für die Tätigkeit als Broker keine Entschädigung durch den Mandanten geschuldet. Marktübliche Brokerkommissionen (Courtage) werden direkt von den Versicherern an den Broker vergütet. Die Courtage Sätze sind auf der Homepage der curaris unter „Dienstleistungen/Mandat – Risikoträger und Courtage“ ersichtlich. curaris verzichtet auf jegliche volumen-, wachstums- oder schadenabhängige Zusatzentschädigungen (Kontingent Kommission) des Versicherers. Generell gehen separate Entschädigungsvereinbarungen und Service Level Agreements diesen AGB vor.

Für weitergehende Zusatzdienstleistungen, welche auf Wunsch des Kunden erbracht werden, wird curaris mit dem Kunden vorgängig ein separates Honorar vereinbaren. Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Art. 21 Ziffer 18 MWSTG). Betreffend „Kündigung zur Unzeit“ gilt OR Art. 404.

9. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Das Versicherungsbrokermandat kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Nach einer Mandats-Laufzeit von drei Jahren verzichtet die curaris jedoch auf die ihr allenfalls zustehenden Ansprüche aus einem Aufwandüberschuss (OR Art. 404, Abs. 1).

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss allfälliger Staatsverträge.

Für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien stehen, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Gerichtsstand Luzern.

